



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Statistisches Amt

Schöntalstrasse 5
8090 Zürich
zh.ch/wahlen
wahlen@statistik.ji.zh.ch
+41 43 259 75 75

Kantonsratswahl vom 4. April 2027

Leitfaden für politische Parteien und Gruppierungen zum Wahl- vorschlagsverfahren

Version Juni 2026

1	Allgemeines	3
1.1	<i>Sitzverteilung auf die Wahlkreise</i>	3
1.2	<i>Wahlverfahren «Doppelproporz»</i>	4
1.2.1	Quorum (§ 102 Abs. 3 GPR)	4
1.2.2	Oberzuteilung (§ 103 GPR)	4
1.2.3	Untorzuteilung (§ 104 GPR)	4
1.2.4	Zuteilung auf die Kandidierenden (§ 105 GPR)	4
2	Wahlvorschläge	4
2.1	<i>Ablauf</i>	4
2.2	<i>Unterscheidung Wahlvorschläge</i>	5
2.2.1	Bezeichnung	5
2.2.2	Listennummer	5
2.2.3	Losziehung	6
2.2.4	Listengruppen	6
2.3	<i>Angaben Kandidierende</i>	6
2.3.1	Inhalt	6
2.3.2	Wählbarkeit	7
2.3.3	Name, Vorname und politischer Name	7
2.3.4	Geburtsdatum und Jahrgang	8
2.3.5	Berufsbezeichnungen, Titel und politische Mandate	8
2.3.6	Wohnort	9
2.3.7	Unterschrift	9
2.3.8	Vorkumulation	9
2.3.9	Reihenfolge	9
2.3.10	Zeichenlänge	10
2.4	<i>Angaben der Unterzeichnenden</i>	10



2.4.1	Befreiung vom Unterzeichnungsquorum	10
2.4.2	Anzahl	10
2.4.3	Voraussetzungen für gültige Unterschrift (Bescheinigung)	10
2.5	<i>Listenvertreterinnen und -vertreter</i>	11
2.5.1	Angabe der Listenvertretung	11
2.5.2	Erreichbarkeit und Koordination	11
2.6	<i>Einreichung</i>	11
2.6.1	Frist	11
2.6.2	Eingangsbestätigung	12
2.7	<i>Prüfung und Bereinigung</i>	12
2.7.1	Amtliche Publikation	12
2.8	<i>Druck und Versand der Wahlunterlagen</i>	12
2.8.1	Druck und Bezug der Musterwahlzettel	12
2.8.2	Zustellungstermin	12
3	Schriftgrößen	13



1 Allgemeines

1.1 Sitzverteilung auf die Wahlkreise

Die Direktion der Justiz und des Innern hat die den Wahlkreisen zustehende Zahl von Kantonsratssitzen mit der [Verfügung vom 14. April 2026](#) festgelegt. Die Zuteilung auf die in § 86 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) festgelegten Wahlkreise bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die in einem Wahlkreis wohnhaft sind. Diese Zahl wird durch den Zuteilungsdivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze, die im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. Dabei ist der Zuteilungsdivisor so festzulegen, dass bei diesem Verfahren genau 180 Sitze zu vergeben sind (§ 88 Abs. 1 und 2 GPR). Mit einem Zuteilungsdivisor von 8'991 werden genau 180 Sitze vergeben.

Für die Amtsdauer 2027-2031 ergibt sich demnach folgende Zuteilung der Kantonsratssitze:

Wahlkreise Nr.	Bezirk, Stadtkreise	Wohnbevölkerung am 31.12.2025	Quotient	Veränderung				
				2027	2023	2019	2015	2023 zu 2027
I	Stadt Zürich Stadtkreise 1 und 2	43'253	4.8107	5	5	5	4	0
II	Stadt Zürich Stadtkreise 3 und 9	110'132	12.2491	12	12	12	12	0
III	Stadt Zürich Stadtkreise 4 und 5	43'939	4.8870	5	5	5	5	0
IV	Stadt Zürich Stadtkreise 6 und 10	75'877	8.4392	8	8	9	9	0
V	Stadt Zürich Stadtkreise 7 und 8	56'481	6.2819	6	6	6	6	0
VI	Stadt Zürich Stadtkreise 11 und 12	109'357	12.1629	12	12	12	12	0
VII	Dietikon	98'665	10.9738	11	11	11	11	0
VIII	Affoltern	58'442	6.5001	7	7	6	6	0
IX	Horgen	133'157	14.8100	15	15	15	15	0
X	Meilen	110'197	12.2564	12	12	12	13	0
XI	Hinwil	102'453	11.3951	11	11	11	12	0
XII	Uster	142'520	15.8514	16	16	16	16	0
XIII	Pfäffikon	63'979	7.1159	7	7	7	7	0
XIV	Stadt Winterthur	120'491	13.4013	13	13	13	13	0
XV	Winterthur-Land	61'991	6.8948	7	7	7	7	0
XVI	Andelfingen	33'474	3.7231	4	4	4	4	0
XVII	Bülach	166'176	18.4825	18	18	18	17	0
XVIII	Dielsdorf	97'497	10.8438	11	11	11	11	0
Kanton Zürich		1'628'081		180	180	180	180	



1.2 Wahlverfahren «Doppelproporz»

1.2.1 Quorum (§ 102 Abs. 3 GPR)

Um an der Sitzverteilung teilnehmen zu können, muss eine Listengruppe wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5% der Parteistimmen oder ihre Listen müssen zusammen mindestens 3% der Wählerzahl im ganzen Kanton erhalten haben.

1.2.2 Oberzuteilung (§ 103 GPR)

In einem ersten Schritt werden die Wählerzahlen (Parteistimmen in einem Wahlkreis geteilt durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze im entsprechenden Wahlkreis) berechnet und für jede Listengruppe addiert. Die Wählerzahl jeder Listengruppe wird anschliessend durch den Kantonswahlschlüssel geteilt. Dies ergibt für jede Listengruppe einen Sitzanspruch.

1.2.3 Unterzuteilung (§ 104 GPR)

Die jeder Listengruppe zugewiesenen Sitze werden nun auf die einzelnen Listen verteilt. Zu diesem Zweck wird die Parteistimmenzahl einer Liste durch den so genannten Listen-gruppendifvisor der betreffenden Listengruppe und durch den Wahlkreisdivisor des betreffenden Wahlkreises geteilt. Diese beiden Werte werden vom Statistischen Amt (STAT) mit der Ergebnisermittlungssoftware VOTING berechnet.

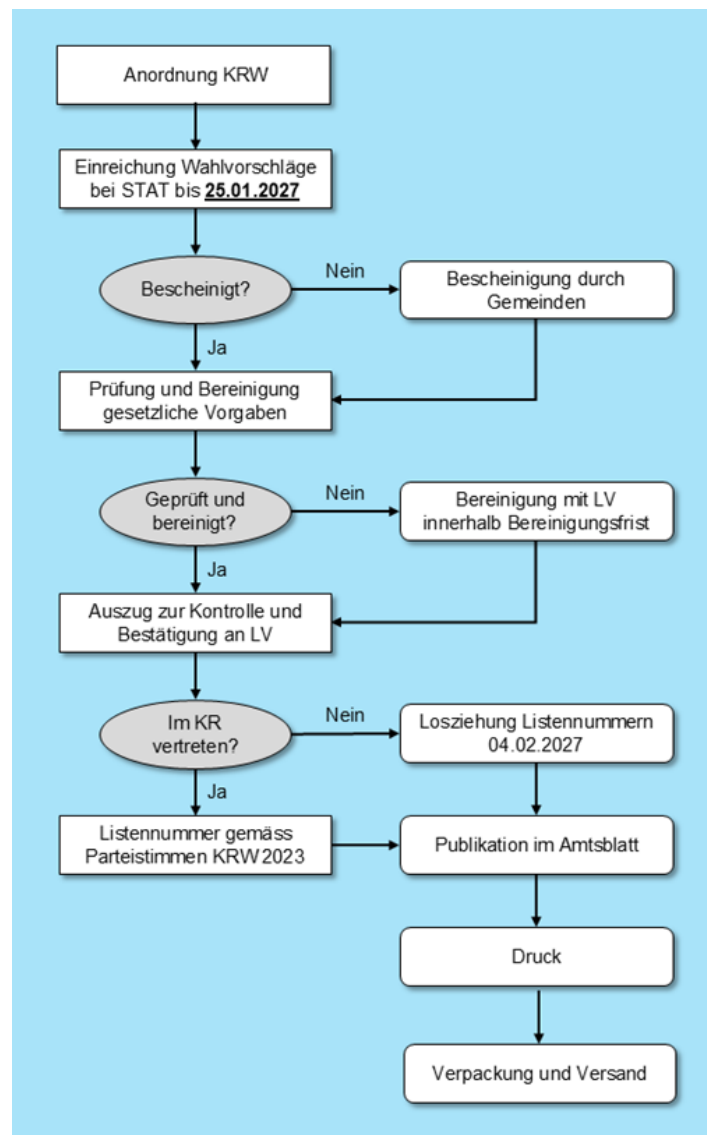
1.2.4 Zuteilung auf die Kandidierenden (§ 105 GPR)

Die Sitzansprüche jeder Liste werden nun auf die Kandidierenden mit den meisten Kandidierendenstimmen innerhalb der Liste verteilt. Bei gleich vielen Stimmen erhält die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz.

2 Wahlvorschläge

2.1 Ablauf

Die Wahlvorschläge sind beim STAT einzureichen, welches sie prüft und bereinigt. Bereinigte Wahlvorschläge heissen Listen und erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Wählerzahlen. Nummern für Listen, die nicht im Kantonsrat vertreten sind, werden ausgelost. Die Listenvertretung bestätigt die Richtigkeit der Angaben, die als Grundlage für die Publikation im Amtsblatt und für den Druck der Wahlzettel dienen.



2.2 Unterscheidung Wahlvorschläge

2.2.1 Bezeichnung

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und sich von der Bezeichnung der anderen Wahlvorschläge hinreichend unterscheidet. Soll ein Wahlvorschlag bei der Zuteilung der Listennummern einer bisher im Kantonsrat vertretenen Liste zugerechnet werden, die sich nicht eindeutig aus der Bezeichnung ergibt, so ist die Liste mit der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu nennen.

2.2.2 Listennummer

Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl des Kantonsrates vom 12. Februar 2023 erhaltenen Wählerzahlen. Die Listennummern 1 bis 9 sind unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Parteien eine Liste einreichen, bereits bestimmt:



Nr.	Partei	Abkürzung	Wähler KRW 2023	Sitze
1	Schweizerische Volkspartei	SVP	79'287.13	46
2	Sozialdemokratische Partei	SP	61'480.46	36
3	FDP.Die Liberalen	FDP	50'456.39	29
4	Grünliberale	GLP	40'562.05	24
5	GRÜNE	GRÜNE	33'199.58	19
6	Die Mitte	Die Mitte	19'178.44	11
7	Evangelische Volkspartei	EVP	12'277.26	7
8	Alternative Liste	AL	8'342.22	5
9	Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	6'027.96	3

Sämtliche Listen mit gleicher Bezeichnung aus verschiedenen Wahlkreisen erhalten dieselbe Listennummer (vgl. 2.2.4 Listengruppen).

2.2.3 Losziehung

Für Listen, die in der laufenden Amtsdauer nicht im Rat vertreten sind, werden die Listennummern durch Losentscheid zugeteilt. Die Losziehung erfolgt unter Aufsicht der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern am Donnerstag, den 4. Februar 2027, 10.00 Uhr, im Konferenzzentrum Walcheturm, Stampfenbachplatz, 8006 Zürich. Das kantonale Wahlbüro stellt sämtlichen Parteien und Gruppierungen (auch jenen, die bereits im Rat vertreten sind) zum gegebenen Zeitpunkt eine Einladung zur Losziehung zu. Die Losziehung ist öffentlich.

2.2.4 Listengruppen

Listen werden im Sinne von § 102 GPR als Listengruppe behandelt, wenn (a) die Vertreterinnen oder Vertreter der Unterzeichnenden der Liste eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der Direktion abgegeben haben, (b) sämtliche Listen aus unterschiedlichen Wahlkreisen stammen und (c) die Listen die gleiche Bezeichnung tragen. Die schriftliche Erklärung zur Zugehörigkeit zu einer Listengruppe kann auf dem Wahlvorschlagsformular unter der Lasche «Vertretende» abgegeben werden.

Zur Bildung einer Listengruppe sind die entsprechenden Listen in allen Wahlkreisen buchstaben genau gleich zu bezeichnen. Sind Listen, welche die Bildung einer Listengruppe beabsichtigen, nicht identisch bezeichnet, können sie nicht zu einer Listengruppe zusammengefasst werden. In diesen Fällen nimmt das kantonale Wahlbüro im Austausch mit der Listenvertretung eine Bereinigung der unterschiedlichen Bezeichnungen vor.

Sämtliche Listenbezeichnungen, die auf einen örtlichen Bezug hinweisen (z.B. «Winterthur» oder «Oberland») oder weitere Zusatzangaben aufweisen (z.B. Junge Liste, Frauenliste) sind dadurch ausgeschlossen. Listenverbindungen wie bei den Nationalratswahlen sind ausgeschlossen.

2.3 Angaben Kandidierende

2.3.1 Inhalt

Die Angaben der Kandidierenden auf den Wahlvorschlagsformularen erfüllen zwei Zwecke: Sie dienen erstens dazu, die Wählbarkeit der Kandidierenden zu überprüfen und Mehrfachkandidaturen auszuschliessen. Zweitens bilden sie gleichzeitig die Grundlage für



die Angaben auf den Wahlzetteln und dienen somit dem Zweck, die zur Wahl vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlzettel auszuweisen.

Die folgenden Angaben aus dem Wahlvorschlagsformular werden auf den Wahlzettel übernommen: Name, Vorname (oder politischer Name), Jahrgang, Beruf (inkl. Titel), Wohnort und der Zusatz «bisher». Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse werden lediglich zur Überprüfung der Wählbarkeit und von Mehrfachkandidaturen benötigt und nicht auf dem Wahlzettel ausgewiesen.

Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Angaben werden auch im Amtsblatt und auf der Webseite des Kantons publiziert. Stimmberechtigte haben so die Möglichkeit, vorgängig Kenntnis von den Listen und Kandidierenden zu nehmen und im Zweifelsfall die Wählbarkeit einzelner Kandidaten anzufechten. Ausserdem können die eingereichten Wahlvorschläge vor Ort beim STAT eingesehen werden.

2.3.2 Wählbarkeit

Als Voraussetzung für die Wählbarkeit gilt nach Art. 22 der Kantonsverfassung die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die Wählbarkeit setzt somit nicht voraus, dass eine kandidierende Person im entsprechenden Wahlkreis stimmberechtigt sein muss.

Die Listenvertretung wird gebeten, das Stimmrecht sämtlicher kandidierenden Personen vor der Einreichung des Wahlvorschlags durch die zuständige politische Gemeinde bescheinigen zu lassen.

2.3.3 Name, Vorname und politischer Name

Die Kandidierenden müssen auf dem Wahlvorschlag nicht zwingend sämtliche im Einwohnerregister eingetragenen amtlichen Namen und Vornamen aufführen. Zur Überprüfbarkeit der Wählbarkeit und allfälliger Mehrfachkandidaturen durch die Gemeinde reicht in der Regel ein Vorname und der Nachname. Ohne weitere Angaben im Feld «Politischer Name» wird der Inhalt der Felder «Name» und «Vorname» für die Angabe auf dem Wahlzettel übernommen.

Die Angabe des politischen Namens ermöglicht den Kandidierenden auf dem Wahlzettel jenen Namen zu verwenden, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt sind. Dies ist z. B. bei Kandidierenden der Fall, die nicht mit dem vollen Allianznamen oder mit abgekürzten Vornamen, Über- oder Beinamen kandidieren möchten. Auf dem Wahlzettel kann ein solcher Vorname zusätzlich oder anstelle des Vornamens verwendet werden.

Beispiele:

Amtlicher Name und Vorname: [Hans-Rudolf Zürcher](#)

Angaben Wahlvorschlagsformular: Vorname: [Rudolf](#); Nachname: [Zürcher-Müller](#)

Politischer Name: -

Angaben auf Wahlzettel: [Zürcher-Müller Rudolf](#)



Amtlicher Name und Vorname: **Hans-Rudolf Zürcher**

Angaben Wahlvorschlagsformular: Vorname: **Hans-Rudolf**; Nachname: **Zürcher**

Politischer Name: **Ruedi Zürcher**

Angaben auf Wahlzettel: **Zürcher Ruedi**

Amtlicher Name und Vorname: **Hans-Rudolf Zürcher**

Angaben Wahlvorschlagsformular: Vorname: **Hans-Rudolf** Nachname: **Zürcher**

Politischer Name: **Bächli-Joe**

Angaben auf Wahlzettel: **Zürcher Bächli-Joe**

Das STAT behält sich im Rahmen der Bereinigung des Wahlvorschlages vor, die offensichtlich missbräuchliche Verwendung von politischen Namen berichtigen zu lassen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn als politischer Name ein «spassiges» Pseudonym oder ein einer bekannten Person sehr ähnlicher Name aufgeführt würde. Bei der offensichtlichen Verwendung von Spassnamen oder der eindeutig falschen oder missbräuchlichen Verwendung des Rufnamens (z.B. zur Täuschung oder Irreführung der Stimmberechtigten) wird dies gemeinsam mit der Listenvertretung bereinigt.

2.3.4 Geburtsdatum und Jahrgang

Auf dem Wahlvorschlagsformular müssen die Kandidierenden das Geburtsdatum aufführen. Für den Wahlzettel wird der Jahrgang – als obligatorische Angabe – übernommen. Er wird jeweils direkt nach dem Vornamen aufgeführt.

2.3.5 Berufsbezeichnungen, Titel und politische Mandate

Die Angabe eines Berufes auf dem Wahlzettel ist obligatorisch, die Angabe von Titeln und politischen Mandaten hingegen fakultativ. Die von den Kandidierenden aufgeführten Berufsbezeichnungen, Titel und politischen Mandate werden vom STAT nicht auf ihre rechtmässige Verwendung überprüft. Bei der Verwendung von irreführenden, ehrverletzenden, unverständlichen oder offensichtlich falschen Angaben tritt das STAT mit der Listenvertretung zur Bereinigung in Kontakt.

Aufgrund der Fülle und Vielfalt von Titeln und Berufsbezeichnungen verzichtet das STAT auf ausdrückliche Schreibweisungen zur Vereinheitlichung. Es empfiehlt sich jedoch, innerhalb einer Liste auf eine einheitliche Schreibweise zu achten.

Beispiel:

- eidg. dipl. Bauleiter oder Eidg. Dipl. Bauleiter
- MA Soziologie oder Master of Arts in Soziologie
- Rechtsanwalt oder RA
- Logistikfachfrau mit eidg. FA oder Logistikfachfrau (FA)



Die Trennung der verschiedenen Kandidierendenangaben erfolgt grundsätzlich durch ein Komma. Die Listenvertretung wird gebeten, die Nennung mehrerer Titel und Berufe daher mit einem Komma und nicht mit einem Schrägstrich (Slash) zu trennen.

Beispiel:

- Tell Wilhelm, 1250, eidg. dipl. Schütze, Hirte, Jäger, Schwyz (bisher)

Für die Angabe eines politischen Mandats besteht im Formular kein eigenes Feld. Politische Mandate können ebenfalls im Feld «Titel, Berufe» angegeben werden. Es empfiehlt sich aus Gründen der Einheitlichkeit und Verständlichkeit, bei sämtlichen Kandidierenden auf einer Liste die gleiche Abfolge von Titel, Berufe und politisches Mandat einzuhalten.

Bei bisherigen Mitgliedern des Kantonsrates wird zusätzlich die Angabe «bisher» beigefügt. Diese Angabe ist bisherigen Mitgliedern des Kantonsrates vorbehalten. Ob sowohl der Zusatz «bisher» als auch die Angabe «Kantonsrat» oder «Kantonsrätin» ausgewiesen wird, ist Sache der politischen Parteien und Gruppierungen, bzw. der Listenvertretung.

2.3.6 Wohnort

Auf dem Wahlvorschlag ist die Wohnadresse anzugeben. Falls die Postadresse von der politischen Gemeinde abweicht – wie dies nach Gemeindefusionen teilweise der Fall ist – können Kandidierende selber entscheiden, welche Ortsangabe sie auf dem Wahlzettel wünschen. Massgebend sind die Angaben auf dem Wahlvorschlag.

Beispiel:

- Reutimann Felix, 1961, Wirtschaftsinformatiker, Guntalingen
- Reutimann Felix, 1961, Wirtschaftsinformatiker, Stammheim

2.3.7 Unterschrift

Jede vorgeschlagene Person muss die Annahme ihrer Kandidatur mit ihrer Unterschrift bestätigen. Es ist in begründeten Fällen möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalt), eine Original-Unterschrift ausnahmsweise nachzureichen. Solche Fälle sind beim STAT schriftlich zu beantragen.

Die Erfahrungen vergangener Wahlvorschlagsverfahren zeigen, dass eine elektronische Zirkulation der Liste vor der Unterzeichnung durch die kandidierenden Personen sinnvoll ist, um handschriftliche und späte Änderungswünsche oder zusätzliche Angaben zu vermeiden.

2.3.8 Vorkumulation

Eine Person darf über sämtliche Wahlkreise nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR). Soll der Name eines oder mehrerer Kandidierenden vorkumuliert werden, so sind die Angaben für diese Person(en) auf dem Formular doppelt auf den entsprechenden Listenplätzen zu erfassen.

2.3.9 Reihenfolge

Die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlagsformular entspricht der Reihenfolge der kandidierenden Person auf dem Wahlzettel (Listenplatz).



2.3.10 Zeichenlänge

Bei den Angaben der Kandidierenden auf dem Wahlzettel hat sich über die Jahre der Grundsatz etabliert, die Angaben auf einer Zeile in unterschiedlicher Schriftgrösse darzustellen. Dies ermöglicht eine übersichtliche und lesbare Darstellung und lässt Platz für das Kumulieren und Panaschieren der Namen von Kandidierenden. Für eine angemessene Darstellung und Lesbarkeit auf dem Wahlzettel empfiehlt sich eine maximale Zeichenlänge von ca. 90 Zeichen einschliesslich Leerzeichen (abhängig von der Zeichengrösse, z. B. benötigt ein «m» mehr Platz als ein «i»). Je mehr Zeichen verwendet werden, desto kleiner wird die Schriftgrösse der Berufsangaben.

Beispiel für eine lange Bezeichnung mit kleinerer Schriftgrösse (129 Zeichen mit Leerzeichen):

- Bühlmann-Zraggen Mirjam, 1971, EIVS/VSAMT, Ayurveda Gesundheitsberaterin, Familienfrau, Drogistin, Affoltern am Albis (bisher)

Beispiel der maximalen Länge für normale Schriftgrösse (90 Zeichen mit Leerzeichen):

- Morger-Rupp Beatrice Rosmarie, 1961, Bankprokuristin, dipl. med. Laborantin, Wallisellen

Ein ausführlicheres Beispiel finden Sie im Anhang.

2.4 Angaben der Unterzeichnenden

2.4.1 Befreiung vom Unterzeichnungsquorum

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Kantonsrat vertreten ist, benötigt kein Unterschriftenquorum (§ 90 GPR). Ein solcher Wahlvorschlag muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten (vgl. Kapitel 2.5).

2.4.2 Anzahl

Die übrigen Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Personen mit politischem Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis unterzeichnet sein. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen können auch Unterzeichnende sein, sofern sie im entsprechenden Wahlkreis stimmberechtigt sind.

2.4.3 Voraussetzungen für gültige Unterschrift (Bescheinigung)

Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Stimmberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und müssen im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Die Wahlvorschläge werden auf doppelt Unterzeichnende geprüft. Die Listenvertretung wird gebeten, sämtliche Unterschriften vor der Einreichung des Wahlvorschlags durch die zuständige politische Gemeinde bescheinigen zu lassen.



2.5 Listenvertreterinnen und -vertreter

2.5.1 Angabe der Listenvertretung

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten (§ 90 GPR). Diese Personen müssen nicht im entsprechenden Wahlkreis stimmberechtigt sein und können daher auch die Vertretung mehrerer Listen übernehmen.

Auf Wahlvorschlägen von politischen Parteien oder anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, die nicht im Rat vertreten sind, wird für den Verkehr mit den Behörden ebenfalls eine Vertretung und eine Stellvertretung bezeichnet. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gelten die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 2 GPR). Die Listenvertretungen sind auch berechtigt, sprachliche Differenzen in den Listenbezeichnungen in Zusammenarbeit mit dem STAT zu bereinigen (vgl. § 55 Abs. 2 VPR).

Die Listenvertreterinnen und -vertreter sind während des gesamten Wahlvorschlagsverfahren die direkten Ansprechpersonen für das STAT. Von der Einreichung des Wahlvorschlags bis zur Bestätigung des «Gut zum Drucks» der Wahlzettel läuft die gesamte Korrespondenz über die Listenvertretung. Das STAT führt mit einzelnen Kandidierenden keine Korrespondenz und verweist bei Bedarf jeweils auf die Listenvertretung. Es obliegt den politischen Parteien oder den gesellschaftlichen Gruppierungen sicherzustellen, dass die Listenvertretung sie in ihrem Interesse vertritt.

2.5.2 Erreichbarkeit und Koordination

Es ist für eine speditive Abwicklung des Wahlvorschlagsverfahrens zweckdienlich, bei der Listenvertretung Personen aufzuführen, die mit der Koordination und Erstellung der Wahlvorschläge direkt betraut sind. Für eine prompte Behebung von Mängeln oder zur Bereinigung einzelner Angaben ist es wichtig, dass die Listenvertretung per Email und telefonisch gut erreichbar ist. Die Listenvertretung wird insbesondere vom Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags bis zur Bestätigung der Angaben auf dem Wahlzettel gebeten, eine umgehende telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

2.6 Einreichung

2.6.1 Frist

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis Montag, 25. Januar 2027, beim Statistischen Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, eingereicht werden. Der Poststempel dieses Datums genügt nicht!

Die Wahlvorschläge können postalisch oder vor Ort beim Statistischen Amt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8004 Zürich, eingereicht werden. Die Listenvertretung wird gebeten, die Formulare nach Möglichkeit – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift – elektronisch auszufüllen und dem STAT mit der Einreichung des unterzeichneten Originals per Email (wahlen@statistik.ji.zh.ch) auch eine elektronische Fassung zukommen zu lassen. Die elektronische Fassung des ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars erleichtert dem STAT die Erfassung, Prüfung und weitere Bearbeitung der Angaben.



2.6.2 Eingangsbestätigung

Die Listenvertretung erhält nach der Einreichung eines oder mehrerer eine schriftliche Eingangsbestätigung.

2.7 Prüfung und Bereinigung

Nach Eingang des Wahlvorschlags prüft das STAT, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (§ 52 GPR). Fehlen die erforderlichen Angaben, Unterschriften oder sind zu viele Personen vorgeschlagen worden, setzt das STAT der Listenvertretung eine Frist von vier Tagen zur Behebung des Mangels an. Neben der Prüfung der gesetzlichen Vorgaben nimmt das STAT bei der elektronischen Erfassung der Angaben bei Bedarf auch eine Bereinigung vor. Dabei geht es z. B. um die Klärung der genauen Namensangabe auf dem Wahlzettel, der Reihenfolge bei Vorkumulationen oder um die Klärung von unverständlichen oder unleserliche Angaben. Die Bereinigung erfolgt im direkten Austausch mit der Listenvertretung. Bei der Bereinigung steht die Verwendung der Angaben der Kandidierenden für den Wahlzettel (vgl. Kapitel 2.3) im Vordergrund.

Nach Abschluss der Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge erhält die Listenvertretung einen Auszug der Angaben der Liste und den Kandidierenden zur Kontrolle und abschliessenden Bestätigung. Sind die Angaben korrekt, unterzeichnet eine Person der Listenvertretung den Auszug zur Bestätigung und stellt den unterzeichneten Auszug per Email dem STAT zu. Die bestätigten Angaben dienen als Grundlage für die amtliche Publikation und den Druck der Wahlzettel.

2.7.1 Amtliche Publikation

Sämtliche Listen werden am Freitag, 12. Februar 2027, im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

2.8 Druck und Versand der Wahlunterlagen

2.8.1 Druck und Bezug der Musterwahlzettel

Die Direktion der Justiz und des Innern ist für den Druck zuständig. Das STAT stellt den Listenvertretungen auf Anfrage ein elektronisches Muster des entsprechenden Wahlzettels zur Verfügung. Änderungen oder Korrekturen der Angaben sind zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Falls Vorlagen der Musterwahlzettel für politische Werbung verwendet werden, sind die Musterwahlzettel klar und deutlich als solche erkennbar zu machen.

2.8.2 Zustellungstermin

Gemäss § 62 GPR stellen die politischen Gemeinden den Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag zu. Die Zustellung erfolgt somit in der Woche vom 08. – 12. März 2027. Die Angabe des genauen Zustellungstages ist nicht möglich.

